

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

6.6.1941 (No. 23) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schlossplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einsseitiger Druck 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 23

Karlsruhe, den 6. Juni 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 3. 6. 41, Dienstkleidung für Kraftwagenführer im öffentlichen Dienst. S. 479. — RdErl. 23. 5. 41, Einrichtung von Beiträgen zur Reichsversicherung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, die während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht zum Wehrdienst einberufen sind. S. 481. — RdErl. d. RMdV. 13. 5. 41, Buchbeschaffung „Das Recht der Neuzeit.“ S. 505.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 27. 5. 41, Verwaltungskostenzuschüsse der Reichsbetriebe für das Rechnungsjahr 1941. S. 505.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 29. 5. 41, Gebührenpflichtige Verwarnungen. S. 483.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 29. 5. 41, Anwendung der baupolizeilichen Richtlinien für bäuerliche Siedlungsbauten im Um-

legungsverfahren nach der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629). S. 491. — RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau 17. 5. 41, Übergangsregelung für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues S. 492.

Volksgefundheit.

RdErl. 28. 5. 41, Bang-Bakterien-Infektionen beim Menschen. S. 499. — RdErl. 21. 5. 41, Abhaltung eines Hebammenausbildungslehrgangs. S. 507.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 29. 5. 41, Bekämpfung der Tollwut. S. 501. — RdErl. 4. 6. 41, Maul- und Klauenfeuche in Baden. S. 507.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 27. 5. 41, Fürsorge für ausländische Arbeitskräfte S. 501.

Persönliche Angelegenheiten.

Ernannt:

Regierungsassessor Otto Heinrich Braun beim Landratsamt Karlsruhe zum Beamten auf Lebenszeit; Assessor Hans Schwörer beim Landratsamt Tauberbischofsheim zum Regierungsassessor.

Ernannt mit Wirkung vom 1. Juni 1941 an:

Die Regierungsinspektor-Anwärter Friedrich Sohns, Josef Rinderle und Emil Ankenbauer zu außerplanmäßigen Regierungsinspektoren.

Berzigt:

Medizinalrat Dr. Otto Fox beim staatl. Gesundheitsamt Konstanz zum Gesundheitsamt Spittal a. d. Drau; Regierungssekretär Hermann Kiesel von der Heil- und Pflegeanstalt Reichenau zum Landratsamt Raftatt.

Zurruhegesetzt auf Antrag:

Oberpfleger Anton Vohmüller sowie die Pfleger Karl Meier, Jakob Frohmüller, Friedrich Schmidt, Heinrich Rohr und Markus Schorb, alle bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch; Pfleger Hermann Dier und Oberwerkführer Edwin Klopfer bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen; Pfleger Karl Stoll bei der Heil- und Pflegeanstalt Reichenau; Oberpfleger Ignaz Mehlinger bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

— BaWB. S. 477.

Kommunale Verwaltungsprüfungen.

Nach Mitteilung der Bad. Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschule in Karlsruhe wurden auf Grund des Ergebnisses der bei ihr im Monat Mai 1941 abgehaltenen Prüfungen für bestanden erklärt:

a) für den gehobenen Sparkassendienst:

Josef Kessel und Otto Zirn in Karlsruhe; Otto Böhlinger, Friedrich Diehl, Anton Körner und Jakob Weidgenannt in Heidelberg; Otto Leins in Pforzheim; Otto Kühn und Walter Riedel in Raftatt; Josef Schuhmacher in Baden-Baden; Friedrich Hunkler in Bühl; Richard Gillardon in Bretten; Alfred Baumgartner in Säckingen; Karl Fridolin Sorg in Überlingen; Wolfgang Burckhardt in Wiesloch; Alfred Giebler in Wolfach; Emil Kuntel in Wertheim und Friedrich Mey in Weinheim;

b) für den gehobenen Gemeindeverwaltungs- und Kassendienst:

August Gumbinger, Heinrich Holl, Karl Kettner, Erwin Krämer, Ludwig Laruell, Gerhard Schäfer, Werner Ubrig und Otto Wenz in Mannheim; Alfred Behnle, Hans Gack, Hermann Götz, Emil Hauf, Erwin Hed, Richard Just, Willy Kopf, Arthur Schwab und Richard Weber in Karlsruhe; Herbert Elser und Hermann Strobel in Konstanz; Georg Löwinger in Heidelberg; Robert Anselment, Albert Bierhalter, Arthur Red, Emil

Maisenbacher und Rudolf Schäfer in Forzheim; Alfred Dietzsch, Rudolf Mink und Karl Sailer in Raftatt; Willi Weinröther in Baden-Baden; Ludwig Bühler in Tiengen; Paul Filsinger und Ernst Steinmann in Walldorf; Karl Frei und Hugo Vöhr in Oftersheim; Josef Heim und Hans Schwein-
further in Singen; Emil Höfele und Emil Wehrle in Neustadt; Otto Knössel in Schonach; Hermann Mo-

ser in St. Blasien; Alfred Müller in Rheinfelden; Alfons Neugart in Billingen; Heinrich Pailer in Gaggenau; Helmut Rapp in Eutingen; Karl Schabinger in Schopfheim; Richard Schmelzle in Ottenhöfen; Emil Schütterle in Rehl; Werner Theile in Blumberg; Ludwig Zimmermann in Martdorf.

— BaWB. S. 478.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Dienstkleidung für Kraftwagenführer im öffentlichen Dienst.

RdErl. d. MdZ. v. 3. 6. 1941 Nr. 47 340
Norm. XXVII^a.

Mit RdErl. v. 2. 10. 1940 — II SB 3617/40 — 6221 a (RMBlB. S. 1893) hat der Herr Reichsminister des Innern Bestimmungen über die Dienstkleidung für Kraftwagenführer im öffentlichen Dienst erlassen. Diese Bestimmungen sind durch den RdErl. des Herrn Reichsfinanzministers vom 3. 2. 1941 — P 2265 — 17 545 IV (RBW. S. 86) für Kraftwagenführer im öffentlichen Dienst allgemein mit der Maßgabe übernommen worden, daß sie auch für die Führer reichs- oder staatseigener Kraftwagen im Beamtenverhältnis Gültigkeit haben. Im Hinblick auf diese Bestimmungen ändert sich mein RdErl. v. 10. 2. 1939 Nr. 16 909 (nicht veröffentlicht) abgesehen von seiner Ausdehnung auch auf die beamteten Kraftwagenführer im wesentlichen insofern, als von der Verpflichtung der Kraftwagenführer zur käuflichen Übernahme der Dienstkleidung bei ihrem Ausscheiden künftighin abgesehen wird. Mit Rücksicht hierauf und wegen sonst notwendig gewordener kleinerer Änderungen und Ergänzungen ist mein RdErl. v. 10. 2. 1939 Nr. 16 909 hinsichtlich aller nicht zur staatlichen Polizei gehörigen Kraftwagenführer meines Geschäftsbereichs künftig in folgender Fassung anzuwenden:

Nr. 1.

(1) Als Dienstkleidung für die Kraftwagenführer sind vorgesehen und werden aus Staatsmitteln beschafft:

- a) 1 zweireihiges Jackett,
- b) 1 Weste,
- c) 1 Stiefelhose (Breechesform freigestellt),
- d) 1 Mantel, nach Bedarf weiter 1 Regenmantel,
- e) 1 Schirmmütze,
— Grundstoff für a bis e mit Ausnahme des Regenmantels grauschwarz-meliertem Kordstoff, Ausführung wie in Abschnitt C III der Bekleidungsvoorschrift für die Reichsfinanzverwaltung vom 31. 7. 1937, RZBl. S. 103 beschrieben —,
- f) 1 Paar schwarze Lederamaschen für Stiefelhose,
- g) 1 Paar braune Lederhandschuhe,
- h) Zubehörteile (Hoheitszeichen, Kolarde, Armbinde nach noch zu treffender näherer Bestimmung).

(2) Stiefel oder Schuhe sowie die Wäsche werden nicht aus Staatsmitteln beschafft. Die Art der Wäsche ist freigestellt, jedoch sollen Hemden und Kragen mit auffallenden Mustern vermieden werden. Zum Kragen soll ein langer schwarzer Binder getragen werden.

(3) Eigenmächtige Abweichungen von dem vorgeschriebenen Dienstanzug, insbesondere unvollständiger Dienstanzug, sind nicht gestattet.

Nr. 2.

(1) Als Tragezeiten werden für den Mantel 6 Jahre, den Regenmantel 3 Jahre und für die übrigen Bekleidungsstücke 2 Jahre festgesetzt. Vor Ablauf der Tragezeit wird in der Regel kein neues Dienstkleidestück geliefert. Bei der erstmaligen Ausstattung eines Kraftwagenführers mit Dienstkleidung beginnt die Tragezeit mit dem 1. Tage des auf die Lieferung folgenden Monats. Dies gilt auch für den Fall, daß die Dienstkleidungsstücke erst nach Ablauf der Tragezeiten der bisherigen Dienstkleidung geliefert werden.

(2) Bis zum Ablauf der festgesetzten Tragezeiten bleiben die Bekleidungsstücke im Eigentum des Landes. Sie stehen dem Kraftwagenführer zur Ausübung des Dienstes leihweise zur Verfügung und dürfen regelmäßig nur im Fahrdienst getragen werden. Die Kraftwagenführer haben die Dienstkleidung pfleglich zu behandeln und auf ihre Kosten instand zu halten.

(3) Nach Ablauf der Tragezeiten gehen die Bekleidungsstücke mit Ausnahme der Zubehörteile (vgl. Nr. 1 Abj. 1 Buchstabe h) in das Eigentum der Kraftwagenführer mit der Maßgabe über, daß sie, sofern noch dazu geeignet, neben den neu gelieferten Bekleidungsstücken im Fahrdienst weiter zu verwenden sind.

(4) Scheidet ein Kraftwagenführer aus dem Dienstverhältnis aus, so können ihm die noch nicht in sein Eigentum übergegangenen Dienstkleidungsstücke mit Ausnahme der Zubehörteile (vgl. Nr. 1 Abj. 1 Buchstabe h) käuflich überlassen werden. Als Kaufpreis ist derjenige Teil der Anschaffungskosten zu entrichten, der dem Verhältnis zwischen der Resttragezeit und der Gesamttragezeit entspricht. Bei außerordentlicher Abnutzung der Kleidungsstücke kann der sich hiernach ergebende Betrag entsprechend ermäßigt werden. Im übrigen gilt die Verordnung über die Dienstkleidung der Staatsbeamten vom 17. 5. 1927 (GBBl. S. 111) in der Fassung vom 4. 6. 1936 (GBBl. S. 67) sinngemäß.

Nr. 3.

(1) Die Beschaffung der Dienstkleidung erfolgt bis auf weiteres ausschließlich durch mich. Über die Notwendigkeit der Anschaffung zusätzlicher Kleidungsstücke (Sommerkleidung, Regenmantel usw.) entscheide ich auf Antrag im Einzelfall. Für die Ausstattung mit Dienstkleidung kommen im allgemeinen von den nicht-beamteten Kraftwagenführern nur solche in Betracht, mit deren Verwendung auf längere Zeit, mindestens aber auf die Dauer eines Jahres, gerechnet werden kann.

(2) In dem Antrag auf Ausstattung eines Kraftwagenführers mit Dienstkleidung ist anzugeben, ob eine Anprobe für erforderlich gehalten wird. Die Dienststelle erhält von der Bestellung Nachricht. Zugleich mit der Bestellung erhält die Lieferfirma den Auftrag, die Maßliste zur Ausfüllung an die Dienststelle zu übersenden. Zur Vermeidung späterer Beanstandungen empfiehlt es sich, die Maße auf Kosten des Gefolgschaftsmitgliedes von einem Schneidermeister nehmen zu lassen.

(3) Nach Eingang der Bekleidungsstücke prüft die Dienststelle, ob die Anfertigung vorschriftsmäßig erfolgt ist und ob die Stücke passend sind. Ergeben sich keine Beanstandungen, so sind die Bekleidungsstücke zu inventarisieren. Die Rechnung ist mit der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (§§ 77 bis 88 RRD.) sowie mit dem Vermerk über den Eintrag in das Geräteverzeichnis (§ 114 RRD.) zu versehen und mir zur Erlassung der Auszahlungsanordnung vorzulegen.

(4) Sind die Dienstkleidungsstücke geliefert, so ist in Form eines Nachtrags folgende zusätzliche Bestimmung in den mit dem Kraftwagenführer abgeschlossenen Arbeitsvertrag aufzunehmen:

„Der Kraftwagenführer

wird mit Dienstkleidung auf Staatskosten ausgestattet. Die dafür maßgebenden Rechtsverhältnisse und Verwaltungsvorschriften ergeben sich aus dem Rundverlaß vom 3. Juni 1941 (BaWBl. S. 479), der insoweit als Bestandteil dieses Zusatzvertrages gilt. Eine Entschädigung für die Vorkhaltung eigener Kraftfahrkleidung wird nicht gewährt.“

In die Arbeitsverträge der vorhandenen Kraftwagenführer, die bereits mit Dienstkleidung ausgestattet sind, sind entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.

— BaWBl. S. 479.

Entrichtung von Beiträgen zur Reichsversicherung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, die während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht zum Wehrdienst einberufen sind.

RdErl. d. RMW. v. 19. 3. 1941 — I a 850/41.

1. Zur Klarstellung etwaiger Zweifel darüber, in welchem Umfange für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, die während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht zum Wehrdienst einberufen sind, Beiträge zur Reichsversicherung (einschließlich zum Reichslohn für Arbeitseinsatz) zu entrichten sind, gebe ich nachstehend eine Zusammenstellung der Vorschriften, die hierüber ergangen sind:

A. Rentenversicherungen.

(Angestellten-, Invaliden- und Knappschaftsversicherung.)

Nach der Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die Knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 13. Oktober 1939 (RGBl. 1939 I S. 2030) — § 1 — gelten sämtliche Bezüge, die Angehörige der Wehrmacht während des jetzigen besonderen Einsatzes der Wehrmacht erhalten, nicht als Entgelt im Sinne des § 160 RVD. Für diese Bezüge waren daher zunächst auch von nichtbeamteten

Gefolgschaftsmitgliedern im öffentlichen Dienst, die ihre Dienstbezüge weiterbezogen, Beiträge zu diesen Versicherungen nicht zu entrichten. Der oben genannte § 1 der Verordnung über die Rentenversicherung usw. findet jedoch nach der Verordnung über die Rentenversicherung und die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 22. Januar 1940 (Reichsbesoldungsbl. 1940 S. 34 Nr. 3351) — § 1 — auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht zum Wehrdienst eingezogen worden sind und ihre bisherigen Dienstbezüge weitererhalten, keine Anwendung mehr. Die Gefolgschaftsmitglieder sind, soweit es sich um Angestellte handelt, seit dem 1. Februar 1940 und, soweit es sich um Arbeiter handelt, seit dem 5. Februar 1940 wieder beitragspflichtig (vgl. § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1940). Der Beitragsberechnung sind nach § 13 Satz 3 der erwähnten Verordnung die Dienstbezüge ohne Abzug des Ausgleichsbetrags zugrunde zu legen. Soweit Beiträge für die Zeit vor dem 1. bzw. 5. Februar 1940 inzwischen entrichtet worden sind, behält es dabei sein Bewenden. Beiträge, die für die Zeit vor dem 1. bzw. 5. Februar 1940 e i n b e h a l t e n wurden, waren noch nachträglich zu entrichten (vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung).

Auf zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder, die nach der Zweiten Verordnung zum EWGG. vom 28. Februar 1940 (Reichsbesoldungsbl. 1940 S. 95 Nr. 3371) die Kriegsbesoldung an Stelle der Friedensgehälter gewählt haben, findet die Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 13. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2030) Anwendung. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung sind also nicht zu entrichten. Ebenso sind für diese Gefolgschaftsmitglieder auch keine Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu entrichten; über diese Frage schweben jedoch zur Zeit noch Erwägungen.

B. Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und Versicherung bei der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder.

Die Beitragsleistung zur Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und zur Versicherung bei der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder regelt sich nach den Erlassen des Reichsministers der Finanzen vom 31. Januar 1940 — P 2174 — 1743 IV — (Reichsbesoldungsbl. 1940 S. 34 Nr. 3352) und vom 25. Juni 1940 — P 2174 — 7691 — (Reichsbesoldungsbl. 1940 S. 194 Nr. 3455). Danach sind

1. die Beiträge zur Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 1. Februar 1940 an wieder abzuführen. Sind für die Zeit vor dem 1. Februar 1940 Beiträge entrichtet worden, behält es bei der Beitragsentrichtung sein Bewenden. Einbehaltene Beiträge waren nachträglich zu entrichten;
2. die Beiträge zur Versicherung bei der Zusatzversicherungsanstalt hingegen für die gesamte nach dem 26. August 1939 liegende Zeit zu zahlen. Im übrigen wird auf Abschnitt B des Erlasses des

Reichsministers der Finanzen vom 31. Januar 1940 — P 2174 — 1743 IV — (Reichsbesoldungsbl. 1940 S. 34 Nr. 3352) hingewiesen.

Über Gefolgschaftsmitglieder, die die Kriegsbesoldung gewählt haben, siehe unter A letzter Satz.

C. Krankenversicherung.

Nach der Reichsversicherungsordnung § 209 b in Verbindung mit meinem Erlaß vom 4. September 1939 — II a 12 154/39 — (Reichsarbeitsbl. [M.] S. IV 452) ruhen für die Zeit der Einberufung eines nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedes zur Wehrmacht die Beitragspflicht und die Versichertentrantenhilfe. Während dieser Zeit übernimmt die Wehrmacht die Heilfürsorge für den Versicherten; die Familienhilfe für seine mitversicherten Angehörigen wird weiterhin von der Krankenkasse gewährt. Beiträge zur Krankenversicherung sind jedoch nur bis zu dem Tage zu entrichten, der dem Tag der Einberufung des Gefolgschaftsmitgliedes zum Wehrdienst vorangeht. Die Beitragspflicht lebt wieder auf mit dem Tage nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst. Wenn für die Monate der Einberufung zur Wehrmacht der gesamte Versicherungsbetrag bereits abgeführt sein sollte, muß ein entsprechender Betrag zurückgefordert werden, andererseits ist für den Monat der Entlassung unter Umständen ein entsprechender Betrag nachzutrichen.

D. Reichsstock für Arbeitseinsatz.

Nach meinem Erlaß vom 18. November 1939 (Reichsarbeitsbl. S. I 544) ruht für die einberufenen

Gefolgschaftsmitglieder während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz. Es gelten daher für die Beitragsleistung hierfür die Ausführungen unter C über die Beitragsleistung zur Krankenversicherung entsprechend.

II. Nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. September 1939 (Reichsbesoldungsbl. 1939 S. 238 Nr. 3197) — Ziffer I b Abs. 3 — sind von dem nach Abzug des Ausgleichsbetrages (§ 3 Abs. 2 EWGG.) sich ergebenden Betrag der Friedensbezüge, die an nichtbeamtete zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder gezahlt werden, ruhende Arbeitnehmeranteile zur Krankenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz nicht mehr abzuziehen. Ruhende Beitragsanteile sind von den Dienstbezügen auch dann nicht einzubehalten, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 2 Buchst. d EWGG. (Verheiratete mit fünf und mehr Kindern) nicht abgezogen wird. Auch in den Fällen des § 3 Abs. 4 Buchst. b Satz 2 EWGG. (Monat der Einstellung in die Wehrmacht und Monat der Entlassung oder des Ausscheidens aus der Wehrmacht) ist eine Kürzung der Dienstbezüge um ruhende Arbeitnehmeranteile nicht vorzunehmen.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

— RWBl. S. II 134.

— RdErl. d. MdZ. v. 23. 5. 1941 Nr. 46 997 Norm. XXXV¹ b, d, e, ², XXVII³.

— BaBl. S. 481.

Polizeiverwaltung.

Eineichtung, Behörden, Beamte.

Kassen- und Rechnungswesen.

Gebührenpflichtige Verwarnungen.

RdErl. d. MdZ. v. 29. 5. 1941 Nr. 48 922
Norm. XXII², XI, XXVI¹.

Zur Durchführung des RdErl. d. RZffuChdDtPol. im RMDZ. vom 3. 1. 1941 (RWBl. S. 71) wird mit Wirkung vom 1. April 1941 für die Gendarmerie unter Aufhebung gegenteiliger Anordnungen verfügt:

I. Erhebung und Abrechnung der Verwarnungsgebühren.

A. Verfahren bei der Gendarmerie des Einzeldienstes.

1. Verwaltung der Vordrucke.

a) Die Verwaltung der Vordrucke für gebührenpflichtige Verwarnungen bei der Gendarmerie des Einzeldienstes obliegt den Bezirksklassen; sie fordern den Bedarf zum 1. jeden Kalendervierteljahres unter Angabe des vorhandenen Bestandes bei mir an. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Die Vordrucke werden von mir beschafft. Die Kosten trägt der Landeshaushalt.

b) Die Lieferung der Vordrucke an die Bezirksklassen erfolgt mit Einnahmeschein und vorbereiteter Empfangsbescheinigung. Die Empfangsbescheinigung ist an mich zurückzusenden. Der Einnahmeschein ist dem Verwahrungsbuch W als Beleg beizufügen.

c) Die Bestände an Vordrucken sind von den Bezirksklassen in einem besonderen Verwahrungsbuch W

nachzuweisen. Auf die vorläufige Vollzugsbestimmung des Landes Baden zur Reichsklassenordnung (RWBl. S. 71) zu § 63 Abs. (2) wird hingewiesen.

d) Die Vordrucke werden von den Bezirksklassen an die Gendarmen gegen Empfangsbescheinigung nach Muster 1 ausgegeben. In der rechten oberen Ecke trägt die Empfangsbescheinigung eine Kenn-Nummer. Diese Kenn-Nummer ist allen ausgegebenen Vordruckblöcken mit Empfangsbescheinigung und mit Zahlungsaufforderung sowie bei Ablieferung dem Ablieferungs- und Abrechnungsschein nach Muster 2 und 3 beizusetzen.

2. Ablieferung und Abrechnung der Verwarnungsgebühren.

a) Die Gendarmen des Einzeldienstes haben die für erteilte gebührenpflichtige Verwarnungen eingegangenen Geldbeträge, sobald sie den Betrag von 50 *R.M.* erreicht haben, mindestens jedoch monatlich, an die zuständige Bezirksklasse abzuliefern.

b) Für die Ablieferung und Abrechnung sind die Vordruckmuster 2 und 3 zu verwenden. Den Ablieferungs- und Abrechnungsschein nach Vordruckmuster 2 gibt die Bezirksklasse nach Beisehung der Empfangsbestätigung an den Gendarmen zurück. Der Ablieferungs- und Abrechnungsschein nach Muster 3 dient als Buchungsunterlage für die Bezirksklasse, bei der er — nach Kenn-Nummern geordnet — verbleibt.

B. Verfahren bei den Gend.-Komp. (mot.).

1. Verwaltung der Vordrucke.

a) Die Verwaltung der Vordrucke für gebührenpflichtige Verwarnungen wird für die Gend.-Komp.

(mot.) der Landeshauptkasse (Polizeioberkasse) übertragen; sie fordert den Bedarf zum 1. jeden Kalender- vierteljahres unter Angabe des vorhandenen Bestandes bei mir an. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Die Vordrucke werden von mir beschafft. Die Kosten trägt der Landeshaushalt.

b) Die Lieferung der Vordrucke an die Polizei- oberkasse erfolgt mit Einnahmeschein und vorbereiteter Empfangsbescheinigung. Die Empfangsbescheinigung ist an mich zurückzufenden. Der Einnahmeschein ist dem Verwahrungsbuch W als Beleg beizufügen.

c) Die Bestände an Vordrucken sind von der Landeshauptkasse (Polizeioberkasse) in einem besonderen Verwahrungsbuch W nachzuweisen. Auf die vorläufige Vollzugsbestimmung des Landes Baden zur Reichs- kassenordnung (BRKAO.) zu § 63 Abs. (2) wird hin- gewiesen.

d) Die Vordrucke für die Gend.-Komp. (mot.) sind von deren Führern bei der Landeshauptkasse (Polizei- oberkasse) anzufordern. Die Verwaltung und der Nach- weis über die an die Gendarmen der Gend.-Komp. (mot.) ausgegebenen Blocks ist durch die Wirtschafts- beamten (bzw. Rechnungsführer) unter verantwor- tung des Führers der mot. Gendarmerie zu führen.

e) Für jeden Gendarmen, der im Streifendienst verwendet wird, sind zwei Abrechnungstypen — Kar- teikarten, je eine in weißer und blauer Farbe, anzu- legen (Muster 4). In die weiße Abrechnungstyp sind die ausgegebenen Vordruckblocks mit Empfangsbe- scheinigung, in die blaue Abrechnungstyp die ausge- gebenen Vordruckblocks mit Zahlungsaufforderung einzutragen; gleichzeitig ist der Gendarm mit dem Gegenwert der betreffenden Blocks zu belasten (Last- schrift).

f) In der rechten oberen Ecke trägt die Karte eine Kenn-Nummer. Diese Kenn-Nummer ist allen Vor- druckblocks mit Empfangsbescheinigung und mit Zah- lungsaufforderung beizusetzen. Die Kenn-Nummern sind in einem Verzeichnis zu erfassen (Muster 5).

2. Ablieferung und Abrechnung der Verwarnungsgebühren.

a) Die Angehörigen der Gend.-Komp. (mot.) haben die einkommenden Verwarnungsgebühren jeweils am Tage nach dem Einsatz an den Wirtschaftsbeamten (bzw. Rechnungsführer) abzuliefern. Für die abgelie- ferten Beträge ist der Gendarm unter Angabe der Nummern der gebührenpflichtigen Verwarnungen mit Empfangsbescheinigung sowie für die erteilten Zah- lungsaufforderungen zu erkennen (Gutschrift). Alle Buchungen (Belastungen und Gutschriften) sind durch Namensunterschrift anzuerkennen. Bei Handhabung dieser Abrechnungsart ist jederzeit feststellbar, welche Nummern der gebührenpflichtigen Verwarnungen ein Gendarm noch in seinem Besitz bzw. nicht abgerechnet hat.

b) Die abgelieferten Beträge sind von dem Wirt- schaftsbeamten in eine Sammelliste (Muster 6) einzu- tragen. Der Wirtschaftsbeamte seinerseits liefert die gesammelten Geldbeträge unter Vorlage der Sammel- liste jeweils wöchentlich an die örtliche Polizeikasse gegen Quittung ab.

Die abgeführten Beträge sind in der Sammelliste durch Abschluß kenntlich zu machen. Der Abschluß ist

durch den Kassenbeamten bei der Polizeikasse unter- schriftlich bescheinigen zu lassen.

c) Für die gebührenpflichtigen Verwarnungen mit Zahlungsaufforderung ist eine besondere Sammelliste (Muster 7) zu führen; in dieser Sammelliste sind alle eingegangenen Beträge zu erfassen. Leistet der Ver- warnte der Zahlungsaufforderung keine Folge, so ist der Betrag als Abgang einzusetzen und Anzeige zu er- statten.

Die Beträge für solche Zahlungsaufforderungen, die kurz vor Ende eines Monats ausgestellt, aber bis Monatsende nicht bezahlt werden, sind als Reste aus- zubringen und im folgenden Monat neu vorzutragen.

Die Abrechnung der nachgewiesenen Beträge er- folgt jeweils am Monatsende in gleicher Weise wie bei den gebührenpflichtigen Verwarnungen mit Emp- fangsbescheinigung.

d) Die von den Polizeikassen angenommenen Ver- warnungsgebühren sind Auftragseinzahlungen im Sinne des § 53 Abs. (2) BRKAO. Die Polizeikassen überweisen die Verwarnungsgebühren eines Monats bis zum 5. des folgenden Monats an die Landes- hauptkasse — Buchh. III.

II. Buchung und Rechnungslegung.

1. Die Einnahmen an Gebühren und Strafen der Gendarmerie (staatl. Polizeibehörden im Sinne der Anführung im folgenden Absatz) fließen in den Lan- deshaushalt (vgl. Zweites Gesetz über Finanzmaß- nahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 28. März 1940 — RGBl. I S. 613 — und Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 29. März 1940 — RGBl. I S. 615).

Die Buchung dieser Einnahmen erfolgt im Landes- haushalt bei Einzelplan II Kap. 13 Tit. 3a „Gebüh- ren und Strafen der staatl. Polizeibehörden“ mit fol- gender neuer Unterteilung:

1. Verwaltungsgebühren
2. Sonstige Gebühren und andere Verwaltungsab- gaben
3. a) Polizeiliche Geldstrafen
- b) Gebührenpflichtige Verwarnungen.

Die Buchungsordnung für den Landeshaushalt 1941 wird für Tit. 3a die gleiche Unterteilung er- halten.

2. Die Polizeikassen legen über die angenommenen Verwarnungsgebühren nicht selbst Rechnung, sondern liefern sie an die Landeshauptkasse — Buchh. III — ab; diese bucht die Einnahmen bei Tit. 3a Unterteil 3b.

3. Die Bezirkskassen sind rechnungslegende Stellen für die polizeilichen Geldstrafen (Tit. 3a Unterteil 3a) und für die Verwarnungsgebühren (Tit. 3a Unterteil 3b); sie buchen daher diese Einnahmen wie angegeben im Vorbuch I.

In der von den Bezirkskassen der Landeshauptkasse — Buchh. III zuzufertigenden Zusammenstellung A über Haushaltseinnahmen (BRKAO. 28) sind die Unter- teile 3a und 3b des Tit. 3a unter Nr. 8 und 9 hand- schriftlich nachzutragen.

An die staatl. Polizeibehörden. — Nachrichtlich an die Landeshauptkasse und die Bezirkskassen.

Muster 1.

Kenn-Nummer

Gendarmeriebeamter:

Empfangsbefcheinigung.

Von der Bezirkstasse habe ich heute einen Blad des Vordruds
RPol 305 — gebührenpflichtige Verwarnung mit Empfangsbefcheinigung
RPol. 306 — gebührenpflichtige Verwarnung mit Zahlungsaufforderung
 mit den Blättern Nr. bis Nr. erhalten. Blattzahl beim Empfang geprüft und richtig
 befunden,, den 19.....

Unterschrift und Amtsbezeichnung:

Kontrollblatt.

Nr.	Einzel- betrag <i>R.M.</i>	Abgeliefert		Prüfungs- vermerk	Nr.	Einzel- betrag <i>R.M.</i>	Abgeliefert		Prüfungs- vermerk
		Zuf. <i>R.M.</i>	am				Zuf. <i>R.M.</i>	am	
1	1				Übertrag				
2	1				1	1			
3	1				2	1			
4	1				3	1			
5	1				4	1			
6	1				5	1			
7	1				6	1			
8	1				7	1			
9	1				8	1			
0	1				9	1			
1	1				0	1			
2	1				1	1			
3	1				2	1			
4	1				3	1			
5	1				4	1			
6	1				5	1			
7	1				6	1			
8	1				7	1			
9	1				8	1			
0	1				9	1			
1	1				0	1			
2	1								
3	1								
4	1								
5	1								
6	1								
7	1								
8	1								
9	1								
0	1								
Übertrag					Gesamtbetrag		<i>R.M.</i>		
					Bemerkungen:				
					Bezirksstasse:				

Muster 2.

Kenn-Nummer.....

Abrechnungs- und Ablieferungschein
 (zugleich Empfangsbefcheinigung).

An Verwarnungsgebühren habe ich heute der Bezirkstasse

abgeliefert:
 je 1 *R.M.* für Blatt Nr. bis Blatt Nr. = *R.M.*
 in Worten: Reichsmark.
 Undbrauchbar: Blatt Nr. *R.M.*

Die unbrauchbaren Blätter sind angeschlossen.

Gebucht Vordruck I D3.
 Betrag erhalten. 194.....
 Dienst-
 stege. Bezirksstasse

Name und Amtsbezeichnung.

Muster 3.

Kenn-Nummer.....

Abrechnungs- und Ablieferungsschein
(zugleich Unterlage für die Kasse).

An Verwarnungsgebühren habe ich heute der Bezirkstasse.....
abgeliefert:

je 1 R.M. für Blatt Nr. bis Blatt Nr. = R.M.

in Worten: Reichsmark.

Unbrauchbar: Blatt Nr. R.M.

Die unbrauchbaren Blätter sind angegeschlossen.

Gebucht Vorbuch I D3.
Tagesnachweisung zum
Vorbuch I lfd. Nr.

Name und Amtsbezeichnung.

Muster 4.

Buchstabe:

Abrechnungskonto:

Kenn-Nr.:

für den

Tag der Ausgabe		Nummern der gebührenpflichtigen Verwarnungen	Geldwert		Anerkennung der Buchung	Tag der Abrechnung		Lfde. Nr. der Buchung	Verbrauchte Nummern der gebührenpflichtigen Verwarnungen	Betrag		Anerkennung der Buchung
Tag	Monat		R.M.	Ph		Tag	Monat			R.M.	Ph	

Muster 5.

Verzeichnis

der Kenn-Nummern für ausgegebene Blöcke gebührenpflichtiger Verwarnungen

Kenn-Nr.	Dienstgrad	Name	Kenn-Nr.	Dienstgrad	Name	Bemerkungen

Muster 6.

Sammelliste

der abgelieferten gebührenpflichtigen Verwarnungen mit Empfangsbescheinigung.

Lfd. Nr.	Tag der Ab- rechnung		Kenn- Nr.	Buchungs-Nr.	Des Einzahlers		Betrag	
	Tag	Mon.			Nummer der gebührenpflichtigen Verwarnungen	RM	Pfg	

Muster 7.

Sammelliste

über gebührenpflichtige Verwarnungen mit Zahlungsaufforderung.

Lfd. Nr.	Tag der Ausstellung		Nr. der Be- lege	Name des Verwarnten, Kenn-Nr. und Nummer der Zahlungsauf- forderung	Soll		Ist		Abgang		Reste gegen Soll		Bemer- tungen
	Tag	Mon.			RM	Pfg	RM	Pfg	RM	Pfg	RM	Pfg	

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Anwendung der baupolizeilichen Richtlinien für bäuerliche Siedlungsbauten im Umlegungsverfahren nach der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629).

RdErl. d. RM v. 10. 4. 1941 — IV c 6 Nr. 8010 b 21/41.

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mit RdErl. vom 28. März 1939 — VI/14-10 009 — (LwRMBl. S. 413) Richtlinien über die Ausfoderung der Ortslage im Umlegungsverfahren nach der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) aufgestellt.

Soweit die Ausfoderung der Ortslage aus betriebswirtschaftlichen Gründen erfolgt und mit einer Vergrößerung der Gehöfte zu Erbhöfen verbunden ist, wird gleichzeitig ein Verfahren zur Neubildung deutschen Bauerntums nach dem Gesetz vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 517) eingeleitet. Auf die in Durchführung dieses Verfahrens nach Maßgabe des § 1 des Reichsiedlungsgesetzes errichteten bäuerlichen Siedlungen sind nach meinem Erlaß vom 11. März 1937 — IV c 1363/37 II¹⁾ die von dem Herrn Preuß. Finanzminister zunächst für das Land Preußen aufgestellten baupolizeilichen Richtlinien für bäuerliche Siedlungsbauten zur Neubildung deutschen Bauerntums in der Fassung vom 21. Januar 1937 (LwRMBl. 1937 S. 287) anzuwenden.

Sind für die Ausfoderung der Ortslage landeskulturelle oder verkehrstechnische Gründe maßgebend (Abs. 3 und 4 von Ziff. 1 des RdErl. des RM v. 28. 3. 1939), so wird die Verlegung eines Gehöfts nicht immer mit einer Stellenvergrößerung

verbunden und damit regelmäßig nicht die rechtliche Möglichkeit zur Einleitung eines Verfahrens zur Neubildung deutschen Bauerntums gegeben sein. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ersuche ich, daß auch in diesen Fällen der Ausfoderung von Ortslagen im Umlegungsverfahren die baupolizeiliche Behandlung der — nicht in Ausführung des § 1 des Reichsiedlungsgesetzes — errichteten landwirtschaftlichen Bauten nach den in den Richtlinien vom 21. Januar 1937 enthaltenen Grundrissen vorgenommen wird. Die bestehenden verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Durchführung des ordentlichen Baugenehmigungsverfahrens werden durch diese Regelung nicht berührt.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. MdD. v. 29. 5. 1941 Nr. 39 699 Norm. XXII²⁾.

An die Baupolizeibehörden.

— BaBBl. S. 491.

¹⁾ Vgl. BaBBl. 1937 S. 506.

Übergangsregelung für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues.

RdErl. d. Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau v. 4. 4. 1941 — IV 1 Nr. 4000-94/41.

Die für die Gestaltung des neuen deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege maßgebenden Richtlinien des Führererlasses vom 15. 11. 1940 sollen schon auf die noch während des Krieges in Angriff zu nehmenden Bauvorhaben angewendet werden, soweit es mit Rücksicht auf die Baustoff- und Arbeits-

einfachlage irgendwie zugänglich ist. Für die Förderung von neuen Bauvorhaben, deren Planung und Finanzierung noch nicht abgeschlossen ist, ordne ich daher im Anschluß an meinen Erlaß vom 14. 12. 1940¹⁾ und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister sowie dem Herrn Reichsminister der Finanzen folgendes an:

I. Allgemein.

1. Förderung nur besonders zugelassener Bauten.

Während des Krieges können nur solche Bauvorhaben gefördert werden, für die das Neubauverbot des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft (GB-Bau) vom 16. 2. 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 44) keine Anwendung findet.

2. Art und Größe der Wohnstätten.

Die Wohnstätten (Volkswohnungen, Kleinsiedlungen, Landarbeiterwohnungen, Eigenheime) sollen in bezug auf Raumgröße und Ausstattung den Richtlinien des Führererlasses vom 15. 11. 1940 entsprechen; die hierin für die einzelnen Wohnungen festgesetzten Mindestmaße dürfen jedoch nicht überschritten werden. Der im Führererlaß vorgeschriebene Anteil an Bier- und Fünfräumwohnungen braucht vorerst nicht eingehalten zu werden. Es ist jedoch anzustreben, daß der Anteil der Bierraumwohnungen möglichst hoch bemessen wird. Weitere Ausnahmen von den Richtlinien des Führererlasses können, soweit es aus besonderen Gründen geboten erscheint, von dem Gauwohnungskommissar zugelassen werden.

3. Höchstgrenze der Herstellungskosten.

Die Herstellungskosten (reine Baukosten, Kosten für Außenanlagen und Nebenkosten, ohne Aufwendungen für das Grundstück und seine Erschließung) dürfen den Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Vervielfältigung der nachstehend (Anl. 1) angegebenen Grundzahl mit der von der Bewilligungsbehörde nach beiliegendem Bordruck zu ermittelnden Schlüsselzahl ergibt.

Bei der Prüfung der höchstzulässigen Herstellungskosten bleiben unberücksichtigt: die Mehrkosten für zusätzliche Luftschutzsicherungen, die Einrichtungskosten bei Kleinsiedlungen, die Aufwendungen für architektonischen und bildnerischen Schmuck, der Wert der Selbst- und Nachbarhilfe und die unvermeidlichen Mehrkosten durch Bauarten, die durch besondere örtliche Verhältnisse des Einzelfalles bedingt sind.

Als Grundzahlen gelten:

- | | |
|---|--------------|
| a) bei Volkswohnungen allgemein | 7 000,— R.M. |
| in den sudetendeutschen Gebieten, den Reichsgauen der Ostmark und den eingegliederten Ostgebieten | 7 500,— R.M. |
| b) bei Kleinsiedlungen | 8 500,— R.M. |
| bei fünfzimmigen Kleinsiedlungen | 9 000,— R.M. |
| in den sudetendeutschen Gebieten, den Reichsgauen der Ostmark und den eingegliederten Ostgebieten | 9 000,— R.M. |
| fünfzimmigen Kleinsiedlungen | 9 500,— R.M. |

Die Angemessenheit der angelegten Kosten, insbesondere für Bauleistungen und Lieferungen, ist in jedem Falle — gegebenenfalls im Benehmen mit den Preisbehörden — scharfsten nachzuprüfen und jede vertretbare Möglichkeit einer Senkung der Preise auszunutzen.

4. Reichsförderung.

a) Höhe der Reichsdarlehen.

Der Bemessung der Reichsdarlehen ist eine monatliche Belastung (Miete) von 0,80 bis 0,50 R.M. je qm Wohnfläche zugrunde zu legen; zur Berechnung der Reichsförderung ist der beiliegende Bordruck (Anl. 2) zu verwenden. Im einzelnen bestimmt der Gauwohnungskommissar nach Anhören der Bewilligungsbehörde für jede in Betracht kommende Gemeinde einen Richtsatz für die monatliche Belastung (Miete) unter sorgfältiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der jeweils geltenden Ortsklasseneinteilung (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1941 S. 9 ff.), und zwar in folgendem Rahmen:

Ortsklasse	S	A	B
	0,80—0,70	0,75—0,65	0,70—0,60
Ortsklasse		C	D
		0,65—0,55	0,60—0,50 R.M.

In Gemeinden mit besonderem Notstand können die Gauwohnungskommissare mit meiner Zustimmung die für die Ortsklassen vorgesehenen Richtsätze um höchstens je 0,10 R.M. je qm unterschreiten; ich behalte mir vor, in besonders liegenden Einzelfällen eine weitere Herabsetzung des für eine Gemeinde festgesetzten Richtsatzes zuzulassen, äußerstenfalls bis auf 0,35 R.M. je qm. Eine Zusammenstellung der von den Gauwohnungskommissaren festgesetzten Richtsätze ist mir — nach Regierungsbezirken getrennt — erstmalig zum 1. Juli d. J. in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sind die Wohnungen (Mietwohnungen) für die Angehörigen eines bestimmten wirtschaftlichen Unternehmens vorgesehen, so darf eine Reichsförderung nur gewährt werden, wenn das Unternehmen für die Finanzierung einen Zuschuß in Höhe von mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten bereitstellt. Wird an Stelle des Zuschusses ein Darlehen gewährt, so muß dieses mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten betragen und zu erleichterten Bedingungen bereitgestellt werden; hierbei ist im allgemeinen eine Annuität von nicht mehr als 2 v. H. zuzulassen. Wenn das Werk nach den Feststellungen der Bewilligungsbehörden zu dieser Wertbeteiligung nicht in der Lage ist, kann eine geringere zugelassen werden. Auch bei Kleinsiedlungen und bei Volkswohnungen, die als Eigenheim übereignet werden sollen, ist auf eine angemessene Wertbeteiligung hinzuwirken.

b) Dingliche Sicherung.

Die für die grundbuchliche Rangstellung des Reichsdarlehens bisher vorgeschriebene Auslaufgrenze (90 v. H. der Gesamtkosten) kann — unbeschadet der besonderen Bestimmungen bei der Kleinsiedlung — gegebenenfalls bis auf 95 v. H. der Gesamtkosten erweitert werden.

c) Bedingungen für die Reichsdarlehen.

Die Reichsdarlehen sind vom 1. des Monats ab, der auf die Auszahlung der letzten Darlehensrate folgt, mit 1 v. H. zu verzinsen und vom 1. Januar des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres ab mit 1 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Nach Abdeckung der anderen, bei der Festsetzung der Belastung berücksichtigten Verpflichtungen (Zinsen und Tilgungen für Hypotheken, Grundstückskaufgelder, Anliegerrenten usw.) sind die Reichsdarlehen in Höhe der

jeweils freierwerbenden Beiträge verstärkt zu tilgen.

Auf eine Verzinsung der Reichsdarlehen wird bis auf weiteres verzichtet.

5. Miete.

Bei der Unterteilung des Mietzolls (Ziff. 4 a) ist auf den verschiedenen Wohnwert der einzelnen Wohnungen Rücksicht zu nehmen.

II. Sonderbestimmungen.

1. Kleinsiedlungen.

Haustypen, die nach vollem Ausbau nicht eine Vier- oder Fünfraumwohnung ergeben, sollen möglichst ausgeschaltet werden. Der sofortige Ausbau zur Fünfraumwohnung ist nur insoweit zu fördern, als der Ausbau nach dem Familienstande oder aus anderen besonderen Gründen (z. B. Notwendigkeit eines Schlafraumes wegen anerkannter Gesundheitsschädigung eines Familienmitgliedes) notwendig ist. Anordnung und Größe des Flurs richten sich nach dem Grundriß. Die Bade- oder Duschgelegenheit kann je nach der Gesamtanlage im Wohnteil oder im (ein- oder angebauten) Wirtschaftsteil angeordnet werden. Balkone kommen nicht in Frage. Der Wirtschaftsteil hat mindestens zu umfassen:

1 Wirtschaftsräum (regelmäßig zugleich Wasch- und Futterküche) von rd. 10 qm, 1 Kleintierstall von rd. 10 qm, Kellerraum von rd. 20 qm (bei Hochkeller 10 qm), 1 Abstellraum (Schuppen für Garten- und Arbeitsgeräte, Fahrräder, Holz usw.) von 4 bis 6 qm, 1 Futterraum (Futterboden über Wirtschaftsteil).

Wo es aus städtebaulichen oder sonstigen besonderen Gründen angebracht erscheint, können in beschränktem Umfange künftig auch Reihenhäuser als Kleinsiedlungen gefördert werden, doch müssen die rückwärtigen Hausgärten alsdann von einem besonderen Wirtschaftsweg aus zugänglich sein.

Anlage 1.

Land/Reichsgau
Bezirk

Ermittlung der Schlüsselzahl für Volkswohnungen

in

Pos.	Anzahl ¹⁾	Baustoffe frei Baustelle ²⁾ und Löhne	Preis am Einheitspreis	Betrag
		(die folgenden Ansätze dürfen nicht verändert werden)		
1.	17 000	Stück Hintermauerungssteine I. Klasse, 25 × 12 × 6,5 cm pro 1000 Stück		
2.	4	to gebrannter Stückkalk		
3.	3	to Portlandzement		
4.	25	m ³ Maurer sand		
5.	10	m ³ Betonkies		
6.	7	m ³ Balkenholz vollkantig 16 × 20 × 450 cm		
7.	2 000 oder 700 oder 1 400	Stück Dachsteine: Biberichwänze I. Klasse Stück h. holländische Pfannen kg Deutsche Schieferplatten (für 35 qm Dachfläche)		
8.	700	Maurerstunden		
9.	600	Bauhilfsarbeiterstunden		
10.	1	Stück ortsüblicher Küchenherd		
11.	2	Stück ortsübliche Zimmeröfen		
12.	2/3	Mehraufwendungen je Wohneinheit für auswärtige Arbeitskräfte		

Summe:

Schlüsselzahl = $\frac{\text{Summe}}{2000}$ ²⁾

2. Landarbeiterwohnungen.

Die Förderung der Landarbeiterwohnungen während des Krieges regelt sich nach den demnächst ergehenden neuen Durchführungsvorschriften.

3. Wohnungsbauten, die mit Rückflüssen aus den sogen. Hauszinssteuerhypotheken gefördert werden.

Für Wohnungsbauten, die mit sogen. Hauszinssteuerhypotheken auf Grund des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (RGBl. I S. 251), des Gesetzes vom 22. März 1930 (RGBl. I S. 91) und der Vorschriften des Vierten Teils Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517) gefördert werden, gelten die unter Abschnitt I getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Eine Umstellung in Planung und Finanzierung nach Maßgabe dieses Erlasses kann bei Bauvorhaben, für die ein Bewilligungsbescheid bereits erteilt ist, grundsätzlich nur zugelassen werden, soweit die Vorhaben noch nicht im Mauerwerk begonnen sind.

Für Bauvorhaben, die im Mauerwerk bereits begonnen, aber noch nicht fertiggestellt sind, verbleibt es grundsätzlich bei der Ermächtigung nach dem Erlass des Herrn Reichsarbeitsministers vom 30. 9. 1940²⁾ — IV a 2 Nr. 2007 a/171/40 (Reichsarbeitsbl. I S. 506) zur Umfinanzierung nach dem Schlüsselzahlverfahren.

2. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die bisher ergangenen Vorschriften über die Förderung von Kleinsiedlungen und Volkswohnungen sowie die Reichsgrundsätze für den Kleinwohnungsbau vom 6. 2. 1936 (RGBl. I S. 98) nicht abgeändert sind, behalten sie bis auf weiteres Gültigkeit.

¹⁾ Vgl. BaWB. 1941 S. 99.

²⁾ Vgl. BaWB. S. 1227.

Ann.:

1) Die Anzahl der einzelnen Posten darf nicht verändert werden.

2) Soweit die genannten Baustoffe nicht landesüblich sind, können ausnahmsweise die landesüblichen Baustoffe eingesetzt werden; die Stückzahl muß dann entsprechend der im Formular angegebenen Anzahl ermittelt werden; dadurch bedingte Änderungen der übrigen Posten können gleichzeitig berücksichtigt werden.

3) Die Schlüsselzahl ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und darf nicht nach oben abgerundet werden.

Zu Post. 8 und 9:

Keiner Stundenlohn ohne Gewinnzuschlag, jedoch einschließlich der von dem Bauherrn zu tragenden Ankostenzuschläge.

Zu Post. 10 und 11:

Nur einsehen, falls tatsächlich dem Bauherrn Aufwendungen entstehen.

Zu Post. 12:

Einsehen 1/2 aller zusätzlichen Aufwendungen, die dem Bauherrn aus dem Einlag von auswärts zugezogenen Arbeitskräften entstehen. Soweit diese Aufwendungen von dritter Seite erstattet werden, dürfen sie nicht eingesetzt werden.

Anlage 2.

Bewilligungsbehörde

Berechnung des Reichsdarlehens

für das Bau-(Siedlungs-)vorhaben des (Bauherr/Träger)

in (Bauort) über Wohnungseinheiten (Kleinsiedlerstellen) 1)

A. Miete (Monatslast):

- 1. a) Wohnfläche 2) qm
b) 50 v. H. Wirtschaftsfläche 3) qm
Gesamtfläche qm
2. Monatliche Miete (Monatslast) je qm Gesamtfläche gemäß Richtsatz des Gauwohnungskommissars R.M.
3. Gesamtaufkommen monatlich R.M. jährlich R.M.

B. Gesamtkosten des Bauvorhabens:

- 1. Grundstückskosten R.M.
2. Erschließungskosten 4) R.M.
3. Herstellungskosten (Bautkosten einschl. Außenanlagen und Nebenkosten) R.M.
4. Einrichtungskosten (Kosten für die wirtschaftliche Ausgestaltung der Kleinsiedlung - Nr. 12 (2) K. S. B.) R.M.
5. Gesamtkosten R.M.

C. Belastung:

- 1. v. H. Zinsen für Eigenkapital in Höhe von R.M.
2. v. H. Zinsen für Wertdarlehn usw. in Höhe von R.M.
3. Abschreibung: 1 v. H. der Herstellungskosten (B 3) 7) R.M.
4. Tilgung auf Darlehen, soweit sie die 1%ige Abschreibung übersteigt 8) R.M.
5. v. H. Zinsen für Grundstücksrestkaufgeld, Erbbauzins R.M.
6. Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten, Mietausfall) 9) R.M.

(In Nr. 6 sind Verwaltungskosten je Einheit in Höhe von R.M. enthalten.)

- 7. Von dem Gesamtaufkommen (A 3) bleiben somit noch R.M. für die Verzinsung von Fremdgeld; das entspricht bei einem Zinssatz von v. H. einem Hypothekentapital von R.M. (Berechnungsformel: Betrag C 7 x 100)

Zinssatz des Fremdgeldes)

D. Aufbringung der Gesamtkosten (B 5)

- 1. Eigenkapital (C 1) R.M.
2. Wertdarlehn usw. (C 2) 10) R.M.
3. Verlorene Zuschüsse R.M.
4. Grundstücks-Restkaufgeld, gestundete Erschließungskosten usw., falls nicht unter D 2 eingeleht R.M.
5. Fremdhypotheken (C 7), aufgerundet auf volle Hunderte R.M.

zusammen R.M.

Mithin wird als Reichsdarlehn beantragt R.M.

Erläuterungen.

¹⁾ Bei Kleinsiedlungen sind die Ansätze je Stelle anzugeben. Werden innerhalb eines Siedlungsvorhabens verschiedene Typen mit verschiedenen Flächenmaßen, verschiedenen Baufloßen oder verschiedenen Finanzierungen errichtet, so sind für jeden Typ besondere Berechnungen aufzustellen.

²⁾ Wohnfläche ist:

- a) bei Einfamilienhäusern die gesamte überbaute Grundfläche des Erd- und eines etwaigen vollen Obergeschosses abzüglich der Stärke der verputzten Wände und der Wirtschaftsfläche — vgl. Erläuterung ³⁾, Hochsteller und Treppen,
- b) bei Geschosswohnungen die gesamte überbaute Grundfläche der abgeschlossenen Wohnung abzüglich der verputzten Wände und etwa eingebauter Treppen,
- c) in Dachgeschossen die Bodenfläche einer Einliegerwohnung sowie einzelner ausgebauter Wohn- und Schlafräume. In Räumen mit schrägen Dachwänden ist nur die Bodenfläche, die innerhalb eines senkrechten Dachabstandes von 1 m liegt, anzurechnen.

Offene Balkone, Loggien und Veranden werden mit ihrer innerhalb der überbauten Grundfläche liegenden Bodenfläche mit 50 v. H. zur Wohnfläche gerechnet.

Geschlossene (überdachte) Loggien und Veranden werden mit 50 v. H. ihrer ganzen Bodenfläche zur Wohnfläche gerechnet.

³⁾ Wirtschaftsfläche ist:

die gesamte überbaute Grundfläche freistehender Wirtschaftsgebäude oder an- oder eingebauter Wirtschaftsteile (Waschküche, Kleintierstall, Wirtschaftsraum — in der Regel zugleich Waschküche und Futtertische —, Abstellraum für Gartengeräte, Fahrräder und Handwagen; Holzlegen, im Wirtschaftsteil liegende Flure und Aborte), abzüglich der Stärke der verputzten Wände. Die Wirtschaftsfläche ist mit 50 v. H. ihrer Fläche anzusehen.

Zu ²⁾ und ³⁾:

Kellerräume und nicht ausgeputzte Dachbodenräume (auch Futterböden) werden nicht in die Flächenberechnung einbezogen. In Kellergeschossen von Einfamilienhäusern ausgebauten Wohn- und Wirtschaftsflächen (Hanggelände) sind zu den Wohn- oder Wirtschaftsflächen zu rechnen.

Gemeinschaftliche Waschküchen, Luftschuhräume, Badeanlagen usw. bleiben außer Ansatz.

⁴⁾ Als Erschließungskosten dürfen keinesfalls die üblichen Sätze für Anliegerbeiträge überschritten werden. Soweit die Finanzierungshilfen des Reichs nach dem Erlaß des RMW. IV a 5 Nr. 8101/248 vom 17. Dezember 1938 in Betracht kommen, sind hier die Anliegerbeiträge in einer Mindesthöhe von 2 1/2 bis 3 v. H. der Grundstückskosten und Herstellungskosten einzusehen.

⁵⁾ Bei Kleinsiedlungen ist das echte Eigenkapital des Siedlers (eigenes Geld des Siedlers, Wert der Selbst- und Nachbarnhilfe, Grundstück — soweit es bezahlt ist —, Wert sonstiger beigebrachter Gegenstände, — Baustoffe, Inventar usw. — Nr. 19 Satz 1 KSB) ohne Verzinsung einzusehen.

⁶⁾ Bei Kleinsiedlungen sind die für unechtes Eigenkapital (Personalkredit von Verwandten, Bekannten, Betriebsführern usw., Stundungen — Nr. 19 Satz 2 und 3 KSB) aufzuwendenden Zinsen einzusehen.

⁷⁾ Hierbei sind verlorene Zuschüsse, die zur Erleichterung der Finanzierung gewährt werden, vorweg von den Herstellungskosten abzusehen.

Bei Kleinsiedlungen ist die für die Finanzierung aufzuwendende Tilgung mit 1 v. H. anzusetzen, also für die Gesamtkosten (B 5) abzüglich des echten Eigenkapitals (C 1).

⁸⁾ Eine zufällige Tilgung kann nur berücksichtigt werden, wenn ein erhöhter Tilgungsatz durch eine entsprechende Ermäßigung des Zinssatzes gerechtfertigt erscheint.

⁹⁾ Wenn bei Volkswohnungen die Kosten höher sind als 1 1/2 v. H. der Herstellungskosten, sind sie im einzelnen eingehend nachzuprüfen und im Rahmen der Richtlinien festzusetzen, die in der Wirtschaftsberechnung für das gemeinnützige Wohnungswesen durch den Erlaß des RMW. vom 27. 5. 1939 — IV b 4 Nr. 5303/11/39 — festgelegt worden sind.

Bei Kleinsiedlungen sind in den Bewirtschaftungskosten (neben den Verwaltungskosten) wie bisher mindestens 1 v. H. der Herstellungs- und Einrichtungskosten (B 3 + B 4) für Betriebs- und Unterhaltskosten usw. anzusetzen.

Für die mit Hauszinssteuerhypotheken geförderten Bauvorhaben sind die Runderlasse des RMW. IV b 6 Nr. 7030/46 vom 15. 6. 1937 und IV b 6 Nr. 6200/45/40 vom 24. 5. 1940 maßgebend.

— RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau v. 17. 5. 1941 Nr. 50.

Wir geben als Bewilligungs- und Anerkennungsbehörde zur Beachtung hieron Kenntnis und bemerken ergänzend:

1. Nach I Ziffer 3 des Rundschreibens errechnet sich die Höchstgrenze der Herstellungskosten aus der Vervielfältigung der daselbst genannten Grundzahl mit einer von uns zu ermittelnden Schlüsselzahl. Für die Berechnung und Anwendung der Schlüsselzahl gelten die gleichen Grundzüge wie bei der Förderung von Kleinsiedlungen (BaWB. 1940 Seite 637) und des Baues von Volkswohnungen (BaWB. 1940 Seite 995). Die für die einzelnen Teile des Landes verschiedenen Schlüsselzahlen werden wir wie seither nach Bedarf den Bauträgern und sonstigen Bauherren auf Wunsch mitteilen.

2. Wegen der Rücksicht für die monatliche Belastung (Miete) nach I Ziffer 4 a des Rundschreibens dürfen wir nach Benehmen mit dem Gauwohnungskommissar uns weitere Mitteilung vorbehalten.

3. Im Zusammenhang mit den Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer ist im Benehmen mit den zuständigen Reichsministerien klargestellt worden, daß die Darlehen, welche die Anstalt ab 1. 8. 1935 unmittelsbar in ihrer Eigenschaft als Kreditanstalt des öffentlichen Rechts gewährt, keine „öffentlichen Wohnungsbaudarlehen“ sind (BaWB. 1940 Seite 211 Ziffer 25 und BaWB. 1940 Seite 511); sie sind demzufolge auch keine Hauszinssteuerdarlehen im Sinne der Sonderbestimmungen II Ziffer 3 des Rundschreibens. Für die Förderungsmaßnahmen der Anstalt gelten daher zunächst die Landesbestimmungen vom 26. 6. 1935 unverändert weiter mit den Erleichterungen, wie sie zuletzt in dem Rundschreiben vom 11. 1. 1941 Nr. 1 bekanntgegeben worden sind (BaWB. Seite 57). Jedoch sind hinsichtlich der Art, Raumgröße und Ausstattung der Wohnungen sowie hinsichtlich des Anteils der Bierraumwohnungen die Richtlinien unter I Ziffer 2 des Rundschreibens auch bei den mit Mitteln der Anstalt zu fördernden Wohnstätten sinngemäß zu beachten; einer besonderen Ergänzung oder Änderung der Landesbestimmungen bedarf es dieserhalb noch nicht.

An die Landräte und Gemeinden. — BaWB. S. 492.

Volksgesundheit.**Seuchenbekämpfung.****Bang-Bakterien-Infektionen beim Menschen.**

RdErl. d. MdZ. v. 28. 5. 1941 Nr. 47 197

Allg. Akten L. I.

Im Anschluß an den an die Landesregierungen gerichteten RdErl. d. RMdZ. vom 15. 5. 1941 — IVg 1316/41 — 5605 (RMdZ. S. 931) hebe ich meinen

RdErl. vom 18. 4. 1936 (BaWB. S. 327) mit Wirkung vom 1. Februar 1941 auf. Erkrankungsfälle nach Infektion mit Bang-Bakterien sind künftighin nur noch in der wöchentlich einzureichenden Statistik der amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle von übertragbaren Krankheiten nachzuweisen.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaWB. S. 499.

Veterinärangelegenheiten.

Bekämpfung der Tollwut.

RdErl. d. MdZ. v. 29. 5. 1941 Nr. 48716

VbR.: Norm. XXXVI, XVIII¹, VbR.: Gen. 6c, Gesundh.: Allg. Akten L. I.

Zur Durchführung des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 28. 3. 1941 (RWBlt. S. 649)¹) wird folgendes bestimmt:

Zu Abj. 1 A Nr. 4:

Die von den Landräten (Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren) zur Bekämpfung der Tollwut erlassenen Verfügungen sind in jedem Falle zur Nachprüfung ihrer Rechtsgültigkeit mir vorzulegen.

Zu Abj. 1 A Nr. 7:

Die durch die Entsendung von Abschlußkommandos entstehenden Kosten können der Bezirkskasse bei Kapitel 23 Titel 404 in Ausgabe gewiesen werden.

Zu Abj. 1 A Nr. 9:

Um sicherzustellen, daß nur solche Hunde zur Beförderung zugelassen werden, für die Ausfuhr genehmigungen vorliegen, bin ich hierwegen mit der Reichsbahndirektion Karlsruhe in Verbindung getreten.

Zu Abj. 1 A Nr. 13:

Unter Angabe der getroffenen Maßnahmen haben unverzüglich auch die Landräte (Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren) derjenigen Land- (Stadt-) Kreise zu berichten, die dem Land- (Stadt-) Kreis, in dem Tollwut oder Tollwutverdacht festgestellt worden ist, benachbart sind, sofern zu ihrem Dienstbereich gehörende Ortschaften in den gefährdeten Bezirk im Sinne des § 114 Abj. 5 der Ausführungs Vorschriften

zum Viehseuchengesetz einbezogen worden sind. Erhalten die Landräte der Grenzkreise sichere Kenntnis über den Ausbruch der Tollwut oder über Tollwutverdacht in benachbarten außerbadischen Gebieten, haben sie davon Anzeige hierher zu erstatten und einen Abdruck der zur Abwehr der drohenden Seucheneinschleppung etwa getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Wegen der Benachrichtigung der Polizeibehörden benachbarter außerbadischer Gebiete beim ersten Ausbruch der Tollwut in einer badischen Gemeinde der Grenzkreise verweise ich auf den Erlaß vom 14. 1. 1924 Nr. 125355 (nur den Landräten der Grenzkreise zugegangen).

Zu Abj. 1 B Nr. 2:

Der Kopf des tollwutkranken oder verdächtigen Tieres ist an das Tierhygienische Institut in Freiburg i. Br., Bismarckstr. 26, einzusenden.

Zu Abj. 1 C Nr. 1:

Das Tierhygienische Institut hat das Ergebnis der Untersuchung außer dem einsendenden beamteten Tierarzt dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Landrat (Polizeipräsident, Polizeidirektor) hierher schriftlich mitzuteilen.

Zu Abj. 2:

Durch diesen Runderlaß wird der Runderlaß vom 14. 10. 1939 (BaWB. S. 1117) mit Ausnahme der Erläuterungen zu I Nr. 9 Abj. 4 und IV aufgehoben.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, Regierungsveterinärärzte, Staatl. Gesundheitsämter, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 501.

¹) Vgl. BaWB. S. 373.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Zürsorge für ausländische Arbeitskräfte.

RdErl. d. MdZ. v. 27. 5. 1941 Nr. 48260.

Anträge verschiedener Zürsorgeverbände und Gesundheitsämter wegen Übernahme von Kosten für ausländische Arbeitskräfte veranlassen mich, auf den an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter gerichteten RdErl. des RM, vom 22. Oktober 1940—V a 5510/30 (RWB. I S. 528), den ich nachstehend auszugswise wiedergebe, hinzuweisen:

„Unter Aufhebung der bisher nur für bestimmte Gruppen ausländischer Arbeitskräfte gegebenen Weisungen zur Frage der Kostenübernahme bei vorzeitiger Rückkehr in die Heimat infolge Erkrankung usw. ordne ich in Anlehnung an die mit den „Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme“ (RdErl. 243/38, RWB. 1938 S. I 128) für inländische Arbeitskräfte getroffene Regelung mit sofortiger Wirkung folgendes an:

I. Personenkreis.

Die nachstehende Regelung findet grundsätzlich Anwendung auf alle durch die Dienststellen der Arbeitseinzelverwaltung im Reichsgebiet angelegten ausländischen — sowohl landwirtschaftlichen als auch

gewerblichen — Arbeitskräfte (einschl. Protektorsangehörige und der aus den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement hereingeholten ehemaligen polnischen Staatsangehörigen).

II. Kosten der Rückbeförderung in die Heimat.

A. Die Rückbeförderung in die Heimat nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses regelt sich nach den Arbeitsbedingungen oder den für einzelne Ausländergruppen gegebenen Weisungen.

B. Vor Durchführung einer vorzeitigen Rückbeförderung ist unter Beachtung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob die Rückbeförderung nach Lage des Falles unbedingt notwendig ist.

Die vorzeitige Rückbeförderung eines ausländischen Arbeiters in die Heimat kann notwendig werden:

1. wenn sich nach seinem Eintreffen im Reich herausstellt, daß er für die Aufnahme jeglicher Arbeit aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen völlig ungeeignet erscheint,

2. wenn er während der Anreise oder nach seinem Eintreffen im Reichsgebiet erkrankt, seine Wiederher-

stellung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist und vom ärztlichen Standpunkt seiner Heimreise nichts im Wege steht,

3. wenn er den Anforderungen des zunächst zugewiesenen oder eines anderen Arbeitsplatzes trotz besten Bemühens körperlich nicht gewachsen ist.

Soweit hiernach der ausländische Arbeiter in die Heimat zurückkehren muß, ist die Kostenfrage wie folgt zu beantworten:

a) Ergibt sich die Notwendigkeit der Rückkehr des ausländischen Arbeiters in die Heimat erst nach Ablauf von 6 Wochen seit der Einreise in das Reich, so gehen die Kosten der Heimbeförderung je nach den Umständen des Falles zu Lasten des aufnehmenden Betriebes oder des zurückzubefördernden Arbeiters.

b) Für eine innerhalb der 6-Wochen-Frist notwendig werdende Rückbeförderung des ausländischen Arbeiters können die erforderlichen Reisekosten — einschließlich etwa notwendiger Kosten für die Reiseverpflegung und Übernachtung im Rahmen der festgelegten Höchstsätze — aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zuzuschußweise gewährt oder vorgestreckt werden.

Zu B 2: Erkrankt ein ausländischer Arbeiter auf dem Transport vor Aufnahme der Arbeit, ergibt die ärztliche Untersuchung am Arbeitsort eine bereits vor Eintritt der Reise bestandene Erkrankung, die eine Arbeitsaufnahme ausschließt, oder wird eine bereits vor der Arbeitsaufnahme bestandene Erkrankung erst innerhalb von 6 Wochen nach der Einreise in das Reich erkannt, so ist die Rückbeförderung unter Übernahme der Kosten auf Mittel des Reichsstocks in die Heimat zu veranlassen, sofern die Arbeitsfähigkeit nicht innerhalb von längstens 2 Wochen wiederhergestellt werden kann und der Erkrankte nach ärztlichem Gutachten reisefähig ist.

Sobald feststeht, daß der Erkrankte nicht innerhalb von 2 Wochen wiederhergestellt werden kann oder wenn nach Ablauf der 2-Wochen-Frist eine weitere ärztliche Betreuung oder Krankenhausbehandlung unbedingt notwendig wird, ist die Rückbeförderung auch dann zu veranlassen, wenn der Arzt die Reisefähigkeit nur unter Gestellung eines Begleiters bejaht und die hierdurch entstehenden Mehrkosten voraussichtlich geringer sind als die Kosten der weiteren ärztlichen Betreuung oder Krankenhausbehandlung.

Ausländische Arbeitskräfte, für die nach ärztlichem Urteil eine Heilstättenbehandlung zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist, sind grundsätzlich in die Heimat zurückzubefördern.

Die Kosten einer notwendig werdenden Rückbeförderung können auch dann auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, wenn die Krankheitsursache erst nach der Arbeitsaufnahme entsteht und innerhalb der ersten 6 Wochen nach der Einreise in das Reich auftritt.

Zu B 3: Innerhalb der 6-Wochen-Frist können in diesen Fällen die Rückreisefkosten gleichfalls auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, wenn der ausländische Arbeiter zur Bestreitung der Kosten nicht in der Lage ist und auch der Betriebsführer sich nicht

zur vollen oder teilweisen Erstattung der Kosten bereit erklärt.

III. Kosten für ärztliche und Krankenhausbehandlung.

Wenn eine ärztliche Behandlung oder eine Aufnahme des ausländischen Arbeiters in ein Krankenhaus erforderlich wird, können die hierdurch entstehenden Kosten insoweit endgültig auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, als eine Leistungspflicht der Kranken- oder Unfallversicherung nicht besteht und die Dauer der ärztlichen Betreuung oder Krankenhausbehandlung 2 Wochen nicht übersteigt.

Sofern nach Ablauf dieser 2-Wochen-Frist eine weitere ärztliche Betreuung oder Krankenhausbehandlung notwendig wird und der Erkrankte auch unter Gestellung eines Begleiters nicht reisefähig ist (siehe zu II B 2), können die erforderlichen Arzt- oder Krankenhauskosten ohne Einschaltung der Fürsorgeverbände zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckt werden. Die Entscheidung über die endgültige Übernahme dieser Kosten behalte ich (der RWM.) mir für jeden Einzelfall vor. Anträge sind mir unter Darlegung des Sachverhalts, der Dauer der weiteren ärztlichen Betreuung oder Krankenhausbehandlung und der entstandenen Kosten von Fall zu Fall vorzulegen.

Die Aufbringung der Kosten für die Beerdigung oder Überführung der Leiche in die Heimat regelt sich wie folgt:

1. Bei Todesfällen, die nach Aufnahme einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung eintreten, werden die Kosten der Beerdigung im allgemeinen durch das Sterbegeld der Krankenkasse, bei Arbeitsunfällen auch durch das Sterbegeld der Berufsgenossenschaft, gedeckt. Sollte noch ein Restbetrag offenbleiben und sich auch der Betriebsführer zur Übernahme des Restbetrages nicht bereit erklären, kann er aus Mitteln des Reichsstocks gedeckt werden.

2. Stirbt der ausländische Arbeiter vor dem Einsetzen der Leistungspflicht der Krankenkasse, so können die Beerdigungskosten auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, es sei denn, daß das zuständige Konsulat sich zur Kostenübernahme bereit erklärt oder verpflichtet hat.

3. Wird von den nächsten Angehörigen des verstorbenen ausländischen Arbeiters die Überführung der Leiche in die Heimat beantragt, so können die erforderlichen Überführungskosten bis zum ausländischen Heimatort zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vom Aufnahme-Arbeitsamt vorgestreckt und mit Zustimmung des Präsidenten des Landesarbeitsamts endgültig übernommen werden.

4. Bei polnischen Volkstumsangehörigen ist eine Übernahme der Kosten für die Überführung der Leiche in die Heimat grundsätzlich abzulehnen.

Hiernach besteht grundsätzlich für keinen Fürsorgeverband eine Pflicht, irgendwelchen Anträgen des Arbeitsamts oder des betroffenen Ausländers auf Übernahme von Auslagen für Rückbeförderung, ärztliche und Krankenhausbehandlung, Beerdigung oder Überführung im Rahmen der neuen

Richtlinien des Erlasses stattzugeben; vielmehr können die Fürsorgeverbände solche Anträge zurückweisen und ihre Verwirklichung dem zuständigen Arbeitsamt überlassen.

Das vorläufige Eingreifen eines Fürsorgeverbandes könnte ausnahmsweise nur in besonderen Not- oder Eilfällen in Frage kommen, so etwa, wenn ein ausländischer Arbeiter außerhalb seiner Beschäftigungsgemeinde plötzlich schwer erkrankt und in das nächstgelegene Krankenhaus verbracht werden muß. Dabei könnte die weitere Fürsorge für den Schwerverkrankten der Krankenkasse und dem zuständigen Arbeitsamt überlassen werden.

Jede Rückbeförderung derartiger Arbeitskräfte — die auch wegen Vertragsbruchs, Ablehnung der Arbeit usw. notwendig werden kann — erfolgt grundsätzlich nach den Anordnungen des Arbeitsamtes.

Polnische Arbeiterinnen, die schwanger sind, müssen nach Bekanntwerden der Schwangerschaft, unabhängig von ihrer Dauer und vom Zeitpunkt ihrer Feststellung, auf Kosten des Reichsstocks für Arbeits-

einsatz zurückgeschickt werden. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Entbindung in ihrer Heimat stattfindet.

Soweit ein Fürsorgeverband Auslagen für einen der durch die neuen Richtlinien geregelten Fälle nach Inkrafttreten des Erlasses gemacht hat, kann er die Erstattung dieser Auslagen vom zuständigen Arbeitsamt verlangen.

Bei Weigerung des Arbeitsamtes zur Befriedigung eines gerechtfertigten Erstattungsanspruchs bleibt der Beschwerdebeweg an das Landesarbeitsamt bzw. den Reichsarbeitsminister übrig.

Der Erlass, der auch auf die früheren polnischen Kriegsgefangenen, die inzwischen in das polnische Zivilarbeiterverhältnis übergeleitet wurden, Anwendung findet, ist mit seiner Veröffentlichung im RWBl. also mit dem 5. November 1940 in Kraft getreten.

An die Wohlfahrtsämter, die Staatl. Gesundheitsämter und die Gemeinden.

— BaWB. S. 501.

— Abschnitt 2. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Buchbeschaffung „Das Recht der Neuzeit“.

RdErl. d. RMdZ. v. 13. 5. 1941 — II 2113/41-6961.

(1) Im Verlag Franz Vahlen in Berlin W 9, Finkstr. 16, ist soeben eine Neubearbeitung des Buches „Schlegelberger-Hoche, Das Recht der Neuzeit, Ein Führer durch das geltende Recht des Großdeutschen Reichs und das preußische Landesrecht“, erschienen, in 16. Ausgabe nach dem Stande vom 1. 1. 1941 bearbeitet von Min.-Dirig. Dr. Hoche.

(2) Den höheren und unteren Verw.-Behörden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird das Buch zur Beschaffung aus eigenen Mitteln empfohlen. Der Preis beträgt 10 R.M. Das Buch kann durch jede Buchhandlung bezogen werden.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMdZ. S. 931.

— BaWB. S. 505.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Verwaltungskostenzuschüsse der Reichsbetriebe für das Rechnungsjahr 1941.

RdErl. d. MdZ. v. 27. 5. 1941 Nr. 45147.

In Verfolg meines Runderlasses vom 20. 9. 1940 (BaWB. S. 1151) gebe ich die vom Herrn Reichsminister der Finanzen getroffene Regelung über die Festsetzung der Verwaltungskostenzuschüsse für das Rechnungsjahr 1941 bekannt:

1. Festsetzung der Verwaltungskostenzuschüsse für das Rechnungsjahr 1941 (außer der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn).

Die Verwaltungskostenzuschüsse sind für das Rechnungsjahr 1941, abweichend von der Regelung in § 8 u. f. des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung in der Fassung vom 17. Juli 1930 (RGBl. I S. 215), grundsätzlich in der gleichen Höhe festzusetzen wie für das Rechnungsjahr 1940. Die Festsetzung nach dem Stand vom 10. Oktober 1940 kommt ausnahmsweise nur in Betracht, wenn

a) die Arbeitnehmerbevölkerung eines fabrikmäßigen oder fabrikmäßigen Reichsbetriebs allein — ohne Rücksicht auf das Vorhandensein anderer Reichsbetriebe — am 10. Oktober 1940 in der Wohngemeinde mehr als 5 v. H. der Ständigen Bevölkerung ausgemacht hat und außerdem in der Zeit vom 10. Oktober 1938 bis zum 10. Oktober 1940 die Zahl der Arbeitnehmer dieses Reichsbetriebs in der Wohngemeinde um mehr als 20 v. H. zugenommen hat;

b) ein fabrikmäßiger oder fabrikmäßiger Reichsbetrieb in der Zeit vom 10. Oktober 1938 bis zum 10. Oktober 1940 neu errichtet ist und die Arbeitnehmerbevölkerung allein dieses Reichsbetriebs in der Wohngemeinde am 10. Oktober 1940 mehr als 5 v. H. der Ständigen Bevölkerung ausgemacht hat;

c) die Festsetzung von Verwaltungskostenzuschüssen für die Rechnungsjahre 1939 und 1940 mangels Kenntnis der Zuschußpflicht eines Reichsbetriebs oder wegen Versäumung der Zustellungsfrist des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung unterblieben war und die Arbeitnehmer-

bevölkerung allein dieses Reichsbetriebs in der Wohn-gemeinde am 10. Oktober 1940 mehr als 5 v. H. der Ständigen Bevölkerung ausgemacht hat.

Die Ständige Bevölkerung ist nach dem (end-gültigen) Ergebnis der Volkszählung vom 17. Mai 1939 zugrunde zu legen. Eine Neu feststellung des Zuschußbedarfs der Wohn-gemeinde nach den Ver-hältnissen des Rechnungsjahrs 1940 (§ 9 a. a. O.) kommt nur in den Fällen zu b) und c) in Betracht.

Die Verpflichtung zur Ent-richtung der Ver-waltungskostenzuschüsse ent-fällt für das Rech-nungsjahr 1941, wenn in der Zeit vom 10. Oktober 1938 bis zum 10. Oktober 1940 ein Reichsbetrieb a) f-gehoben oder endgültig ver-legt worden ist. Ist ein Reichsbetrieb nur während der Dauer des Kriegs verlegt worden, so bleiben die Ansprüche der Wohn-gemeinden auf Verwaltungskostenzuschüsse für das Rechnungsjahr 1941 noch bestehen. Wenn auf Grund der Ausnahmeregelung zu b) sich die Zuschuß-pflicht eines verlegten Reichsbetriebs in einer an-deren Wohn-gemeinde ergibt, so entfällt der Anspruch der bisherigen Wohn-gemeinde.

Die Festsetzungen der Verwaltungskostenzuschüsse für das Rechnungsjahr 1941 müssen den in Anspruch genommenen Reichsbetrieben spätestens am 31. März 1942 zugestellt werden.

2. Verteilung der Verwaltungskosten-pauschbeträge der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn für das Rechnungsjahr 1941.

Die Verwaltungskostenpauschbeträge der Deut-schen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn für das Rechnungsjahr 1941, die §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskosten-zuschüsse vom 17. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) gemäß am 1. Oktober 1941 zur Verfügung gestellt werden, werden auf die Länder nach den für das Rechnungsjahr 1940 festgesetzten An-teilen verteilt.

Die Unterverteilung auf die Gemein-den ist in Anlehnung an die für das Rechnungsjahr 1940 ermittelten Anteile vorzunehmen. Dabei findet die Ausnahmeregelung oben zu 1 keine Anwendung. Ge-meinden, die wegen Versäumung der Antragstellung für die Rechnungsjahre 1939 und 1940 nicht beteiligt werden konnten, sind für das Rechnungsjahr 1941 ausnahmsweise zu berücksichtigen, wenn sie dies bis zum 30. September 1941 beantragen. In den Anträgen ist die Arbeitnehmerbevölkerung nach dem Stand vom 10. Oktober 1940 zugrunde zu legen. Im übrigen ist die Stellung eines Antrags entbehrlich.

An die Gemeinden. — BaWB. S. 505.

Volks-gesundheit.

Hebammenwesen.

Abhaltung eines Hebammenausbildungslehrgangs.

RdErl. d. MdZ. v. 21. 5. 1941 Nr. 46514.

Ich beabsichtige, am 1. Oktober 1941 für eine be-grenzte Anzahl von Hebammenschülerinnen einen neuen Hebammenausbildungslehrgang beginnen zu lassen. Für die Abhaltung des Lehrgangs wird in erster Linie die Landesfrauenklinik in Karlsruhe in Frage kommen.

Die Gesundheitsämter haben alsbald zu prüfen, ob für ihren Dienstbezirk die Ausbildung von Hebammenschülerinnen notwendig geworden ist. Das Er-gebnis ist bis spä- testens 15. Juli 1941 zu be-richten. Für die Hebammenschülerinnen, die zum Lehr-gang zugelassen werden sollen, sind mir die vorge-schriebenen Nachweise bis spätestens 15. Juli 1941 vorzulegen. Dabei sollen möglichst solche geeigneten Bewerberinnen, die inzwischen schon beim Gesund-

heitsamt um ihre Zulassung eingekommen sind, berück-sichtigt werden. Ich weise darauf hin, daß auf Grund des § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 3. 3. 1939 (RGBl. I S. 417) der Nachweis der Abstammung durch Vorlage des Ahnenpasses oder der eigenen Geburtsurkunde, der Heiratsurkunde und der Geburtsurkunden der Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern zu erbringen ist. Bei verheirateten Hebammenschülerinnen sind die gleichen Urkunden auch für den Ehegatten vorzu-legen. Der Vorlage ist der vollzogene Fragebogen (Formblatt 2) über die Abstammung — bei Ver-heirateten auch Formblatt 3 — anzuschließen. Auf dem Fragebogen hat der Amtsarzt zu bescheinigen, daß der Nachweis der deutschblütigen Abstammung erbracht ist (vgl. BaWB. 1938 S. 809). Die Kosten-tragung für den Ausbildungslehrgang muß gesichert sein. Fehlanzeige ist erforderlich.

An die Staatl. Gesundheitsämter. — BaWB. S. 507.

Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdZ. v. 4. 6. 1941 Nr. 50529.

Seit der Veröffentlichung vom 27. 5. 1941 (BaWB. S. 475) ist die Maul- und Klauenseuche in keiner Gemeinde ausgebrochen.

Die Seuche ist erloschen in Lörrach (Landkreis Lörrach).

Am 4. 6. 1941 waren folgende 3 Gemein-den ver-seucht:

Karlsruhe-Beiertheim (Stadtkreis Karlsruhe), Bischweier (Landkreis Rastatt), Eppingen (Land-kreis Sinsheim).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinär-räte, das Tierhygienische In-stitut und die Gemein-den.

— BaWB. S. 507.